

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu Arbeitnehmerüberlassungsverträgen zwischen der PrimeTime Personal GmbH und ihren Kunden (Stand August 2017)**

## **1. Behördliche Genehmigung**

Die PrimeTime Personal GmbH („Verleiher“) besitzt seit dem 21.04.2010 die gemäß § 1 des Gesetzes zur Arbeitnehmerüberlassung (ANÜ) erforderliche Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung.

Die PrimeTime Personal GmbH wird den Kunden unverzüglich über den Widerruf oder das sonstige Erlöschen der Erlaubnis gemäß § 5 AÜG informieren. In den Fällen der Nichtverlängerung, der Rücknahme oder des Widerrufs wird er ihn ferner auf das voraussichtliche Ende der Abwicklung und die gesetzliche Abwicklungsfrist hinweisen.

## **2. Personalüberlassung**

Die PrimeTime Personal GmbH überlässt an ihre Kunden („Entleiher“) überwiegend Personal aus dem Hotel- und Gastronomiebereich (insbesondere Köche und Küchenpersonal, Service- und Bankettkräfte, Barpersonal etc.).

## **3. Rechtsstellung der PrimeTime Personal GmbH und ihrer Mitarbeiter**

Die PrimeTime Personal GmbH stellt den Kunden ihre Mitarbeiter vorübergehend zur Verfügung.

Für diesen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag (ANÜ-Vertrag) gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Ausschluss entgegenstehender Bedingungen des Kunden.

Im Zweifel, ist die Aufnahme der Tätigkeit der Mitarbeiter beim Kunden als Anerkennung der Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzusehen. Die PrimeTime Personal GmbH ist Arbeitgeberin der überlassenen Mitarbeiter. Diese stehen in keiner vertraglichen Beziehung zum Kunden. Alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeit sowie etwaige neue Dispositionen sind ausschließlich mit der PrimeTime Personal GmbH zu vereinbaren. Die PrimeTime Personal GmbH wird auf die besonderen Verhältnisse des Betriebes und die Wünsche der Kunden Rücksicht nehmen, soweit dies möglich ist.

Die PrimeTime Personal GmbH ist berechtigt, aus organisatorischen Gründen Mitarbeiter abzurufen und die Erledigung der Arbeiten anderen Mitarbeitern zu übertragen.

## **4. Verpflichtungen des Kunden/Verwaltungspauschale bei fehlenden Arbeitszeitnachweisen**

Die Mitarbeiter der PrimeTime Personal GmbH unterliegen der Weisungsbefugnis des Kunden und arbeiten unter dessen Anleitung und Aufsicht. Der Kunde ist verpflichtet, beim Einsatz von Mitarbeitern der PrimeTime Personal GmbH die für seinen Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts einzuhalten.

Hierzu gehören insbesondere das **Arbeitszeitgesetz**, die dort geregelten Höchstarbeitszeiten und Pausenzeiten sowie das **Arbeitssicherheitsgesetz**.

Der Kunde übernimmt es, die Mitarbeiter vor Beginn der Arbeit mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des jeweiligen Arbeitsplatzes vertraut zu machen und die erforderliche Sicherheitsausrüstung zur Verfügung zu stellen.

Sicherheitsschuhe und Schutzkleidung werden durch den Kunden gestellt. Bei einem Arbeitsunfall von Mitarbeitern der PrimeTime Personal GmbH ist der Kunde verpflichtet, PrimeTime Personal GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Kunde verpflichtet sich, täglich den durch den Mitarbeiter vorgelegten Arbeitsnachweis zu prüfen, abzuzeichnen und diesen Arbeitszeitnachweis binnen 24 Stunden nach Beendigung des Einsatzes an die PrimeTime Personal GmbH zu übermitteln.

Andernfalls gilt der von dem Mitarbeiter vorgelegte Arbeitsnachweis als vom Kunden genehmigt. Sollte ein Mitarbeiter nicht zum Dienst erscheinen, wird der Kunde die PrimeTime Personal GmbH davon unverzüglich in Kenntnis setzen.

**Sollten die Arbeitszeitnachweise nicht innerhalb der genannten Frist der PrimeTime Personal GmbH vorliegen ist PrimeTime Personal GmbH unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, ab den folgenden Werktag für jeden fehlenden Arbeitszeitnachweis 20 € netto/Tag als Verwaltungspauschale in Rechnung zu stellen.**

Der Kunde verpflichtet sich, seitens der PrimeTime Personal GmbH übermittelte Daten nur in dem vereinbarten Umfang zu nutzen, insbesondere diese nicht ohne Einverständnis der PrimeTime Personal GmbH an Dritte weiterzuleiten

Der Kunde verpflichtet sich, vor jeder Überlassung zu prüfen, ob der Zeitarbeitnehmer in den letzten sechs Monaten vor der Überlassung aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Kunden selbst oder einem mit dem Kunden konzernmäßig im Sinne des § 18 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen ausgeschieden ist. Trifft das zu, so teilt der Kunde diesen Befund der PrimeTime Personal GmbH unverzüglich mit. Die Vertragsparteien haben angesichts der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen (Equal Pay und Equal Treatment) sodann Gelegenheit, zu entscheiden, ob die Überlassung wie geplant durchgeführt werden soll und ggf. die Überlassungsverträge anzupassen.

Der Zeitarbeiter wird im Umfang eines Streikaufrufs einer Mitgliedsgewerkschaft der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit nicht in Betrieben oder Betriebsteilen eingesetzt, die ordnungsgemäß bestreikt werden. Der Kunde stellt insoweit sicher, dass keine Zeitarbeiter eingesetzt werden. Die PrimeTime Personal GmbH ist insoweit nicht verpflichtet, Arbeitnehmer zu überlassen. Dies gilt auch für Arbeitnehmer, die bereits vor Beginn der Arbeitskämpfmaßnahme in dem bestreikten Betrieb oder Betriebsteil eingesetzt wurden. Von dieser Regelung können die Parteien des Arbeitskampfes im Einzelfall abweichende Vereinbarungen (z.B. Notdienstvereinbarungen) treffen. Im Rahmen einer solchen abweichenden Vereinbarung der Arbeitskämpfparteien ist ein Einsatz von Zeitarbeitern zulässig. Der Auftraggeber informiert die PrimeTime Personal GmbH unverzüglich über einen laufenden oder geplanten Streik.

#### **5. Vergütungspflicht bei Kündigung oder Stornierung der beauftragten Arbeitnehmerüberlassung seitens des Kunden oder bei Nichtinanspruchnahme der vereinbarten Leistung und Anrechnung ersparter Aufwendungen**

Nach Beauftragung durch den Kunden zum Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrags steht der PrimeTime Personal GmbH die vereinbarte Vergütung zu.

Dies gilt auch, wenn es zu einer ganzen oder teilweisen Kündigung oder Stornierung des Auftrages kommt. Gleiches gilt bei ganzer oder teilweiser Nichtinanspruchnahme der Leistung.

Dies gilt nicht, wenn der PrimeTime Personal GmbH zu einem Wegfall der Vergütungspflicht führende Pflichtverletzungen vorzuhalten sind, dem Kunden das Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist oder vertragliche oder gesetzliche Rücktrittsgründe der Vergütungspflicht entgegenstehen

Die PrimeTime Personal GmbH wird sich bei bestehender Vergütungspflicht jedoch ihre ersparten Aufwendungen anrechnen lassen. Zudem wird die PrimeTime Personal GmbH nach Kräften versuchen, die Leiharbeiter anderweitig einzusetzen.

Der PrimeTime Personal GmbH steht es frei, die Höhe der ersparten Aufwendungen wie folgt zu pauschalieren:

- bei Kündigung/Stornierung bis 240 Stunden vor Vertragsbeginn 40 % der Vergütung
- bei Kündigung/Stornierung bis 120 Stunden vor Vertragsbeginn 30% der Vergütung
- bei Kündigung/Stornierung bis 72 Stunden vor Vertragsbeginn 20 % der Vergütung
- bei späterer Kündigung/Stornierung oder Nichtinanspruchnahme 0 % der Vergütung.

Dem Kunden steht der Nachweis höherer ersparter Aufwendungen beziehungsweise die anderweitige Einsetzbarkeit der Leiharbeiter offen.

#### **6. Übernahme von Arbeitsverhältnissen durch den Kunden/Vermittlungsprovision**

Der Kunde verpflichtet sich, einen überlassenen Mitarbeiter der PrimeTime Personal GmbH nur gegen Mitteilung an die PrimeTime Personal GmbH und Zahlung einer Vermittlungsprovision nach nachfolgenden Regelungen an die PrimeTime Personal GmbH in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen. Der Übernahme steht die Weitervermittlung an Dritte gleich. Dies gilt jeweils für die Dauer von zwölf Monaten seit dem Beginn der Überlassung des übernommenen Mitarbeiters an den Kunden.

Die Höhe der Provision regelt sich wie folgt:

Bei Übernahme in ein befristetes oder unbefristetes Anstellungsverhältnis oder Ausbildungsverhältnis eine(r)/s Mitarbeiter(in)/s aus der Überlassung steht PrimeTime Personal GmbH ein Vermittlungsprovision zu.

Die Höhe der Vermittlungsprovision beträgt bei direkter Übernahme des Leiharbeitnehmers ohne vorherige Überlassung oder innerhalb der ersten 3 Monate nach Beginn der Überlassung 1,5 Bruttomonatsgehälter, bei einer Übernahme innerhalb des 4. bis zum Ende des 6. Monats nach Beginn der Überlassung 1 Bruttomonatsgehalt, bei einer Übernahme innerhalb des 7. bis zum Ende des 12. Monats nach Beginn der Überlassung 0,5 Bruttomonatsgehalt.

Berechnungsgrundlage der Vermittlungsprovision ist das zwischen dem Kunden und dem Leiharbeiter vereinbarte Bruttomonatsgehalt. Der Kunde legt Prime Time Personal GmbH einen geeigneten Nachweis (Auszug aus dem Arbeitsvertrag) vor. Die Vermittlungsprovision ist zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen. Die Vermittlungsprovision ist fällig 10 Tage nach Begründung des Anstellungsverhältnisses zwischen dem Kunden und Leiharbeiter.

Nach Ablauf von zwölf Monaten entfällt eine Vermittlungsprovision. Eine Provision ist auch dann nicht zahlbar, wenn keine Kausalität zwischen Überlassung und Übernahme besteht. Dem Kunden steht es insoweit frei, den Beweis der fehlenden Kausalität zu führen.

#### **7. Verpflichtung von PrimeTime Personal GmbH**

Die PrimeTime Personal GmbH stellt dem Kunden sorgfältig ausgesuchte und für erforderliche Tätigkeit qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung. Bei berechtigter Beanstandung innerhalb der ersten 3 Stunden nach Arbeitsaufnahme werden bis zu 3 Stunden nicht berechnet.

Die PrimeTime Personal GmbH ist berechtigt, solche Mitarbeiter abzurufen und durch geeignete Mitarbeiter zu ersetzen. Die PrimeTime Personal GmbH versichert, dass ausländische Mitarbeiter im Besitz der behördlichen

Genehmigungen sind und dass Küchenmitarbeiter und Servicepersonal mündlich und schriftlich nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, 4 und 5 Infektionsgesetz (IfSG) belehrt wurden.

Die PrimeTime Personal GmbH verpflichtet sich, ihren Arbeitgeberpflichten nachzukommen und sämtliche arbeitsvertraglichen, sozial- und lohnsteuerrechtlichen Zahlungen ordnungsgemäß zu leisten. Auf Anforderung wird die PrimeTime Personal GmbH geeignete Nachweise, in Form von Unbedenklichkeitsbescheinigungen darüber erbringen.

### **8. Haftung/Haftungsfreistellung/Aufrechnungsverbot/Abtretungsverbot**

Im Hinblick darauf, dass der Zeitarbeitnehmer unter Leitung und Aufsicht des Auftraggebers seine Tätigkeit ausübt, haftet die PrimeTime Personal GmbH nicht für Schäden, die der Zeitarbeitnehmer in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht.

Die PrimeTime Personal GmbH übernimmt auch keine Haftung, wenn der Kunde die Mitarbeiter mit Geldangelegenheiten betraut, insbesondere mit Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Bargeld, Wertsachen oder Wertpapieren.

Der Kunde stellt die PrimeTime Personal GmbH von allen etwaigen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem Zeitarbeitnehmer übertragenen Tätigkeit erheben sollten.

Im Übrigen ist die Haftung der PrimeTime Personal GmbH sowie seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt sowohl für gesetzliche als auch für vertragliche Haftungstatbestände, insbesondere im Falle des Verzuges, der Unmöglichkeit, des Unvermögens, der Pflichtverletzung oder in Fällen der unerlaubten Handlung. Insbesondere haftet die PrimeTime Personal GmbH nicht für Arbeitsergebnisse der Zeitarbeitnehmer oder Schäden. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung des Körpers oder der Gesundheit und bei den vertragswesentlichen Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf.

Der Kunde stellt die PrimeTime Personal GmbH von allen Forderungen frei, die dem Personaldienstleister aus folgenden Gründen erwachsen. Insbesondere:

- Verletzung der Prüf- und Mitteilungspflicht nach Ziffer 4
- Verstoß gegen die Streikvereinbarung in Ziffer 4
- Nichtbeachtung von Höchstarbeitszeiten und Pausenzeiten
- Weitergabe von Daten entgegen Ziffer 4
- Einsatz von Zeitarbeitnehmern außerhalb der vereinbarten Tätigkeit und / oder des Betriebs.

Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen der PrimeTime Personal GmbH aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die vom Kunden geltend gemachte Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

### **9. Kündigung**

Die PrimeTime Personal GmbH ist berechtigt den ANÜ-Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos zu kündigen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde aus diesem oder einem früheren Vertrag mit der Zahlung in Verzug geraten ist., die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem ANÜ- Vertrag verweigert, ein Insolvenzverfahren droht oder anhängig ist oder die Verpflichtungen zur Einhaltung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen nicht erfüllt werden.

### **10. Höhere Gewalt**

Die PrimeTime Personal GmbH ist im Fall höherer Gewalt berechtigt, teilweise oder ganz Kündigungen und Änderungen von Vereinbarungen zu tätigen.

### **11. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Berlin.

### **12. Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Etwaige Nebenabreden gelten als nicht getroffen. Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder Teile von ihnen unwirksam sein sollten, wird hierdurch die Wirksamkeit der Geschäftsbedingungen in ihrer Gesamtheit nicht berührt. Die Vertragspartner werden alsdann die unwirksame Bestimmung durch eine dem beabsichtigten Zweck entsprechende wirksame Bestimmung ersetzen.

Berlin, den 01. August 2017

Andreas Gorgi, Geschäftsführer der PrimeTime Personal GmbH

---

Hiermit werden die AGB der  
PrimeTime Personal GmbH  
Seite 1 bis 3 anerkannt